

Marktsatzung

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung des Gillamoosmarktes in der Stadt Abensberg.

Marktsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) In der Stadt Abensberg findet jährlich der Gillamoosmarkt statt.
- (2) Der Betrieb des Gillamoosmarktes erfolgt ohne Gewinnabsicht.

§ 2

Marktdauer

Der Gillamoosmarkt in Abensberg beginnt am Donnerstag, der dem ersten Sonntag im September vorangeht und dauert von Donnerstag bis einschließlich den darauf folgenden Montag (5 Tage).

§ 3

Öffnungszeit/ Betriebszeit

- (1) Die Öffnungszeiten und die Betriebszeiten für den Gillamoosmarkt sind in den Marktfestsetzungen und in den Zulassungsverträgen geregelt.
- (2) Verkürzungen der Sperrzeiten werden im Einzelfall durch Genehmigung festgesetzt.
- (3) Es ist nicht gestattet, Waren vor Beginn und nach Ende des Marktes feilzubieten oder zu verkaufen. Davon ausgenommen ist das Beziehen bzw. das Räumen des Standplatzes mit dem dazugehörigen Aus- und Verpacken der Ware.
- (4) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 60 b, 68 ff) sind anzuwenden.

§ 4

Marktplatz

- (1) Marktplatz für den Gillamoosmarkt ist das Gelände östlich der Münchener Straße. Der Umgriff des Marktplatzes ergibt sich aus beiliegendem Plan Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Es ist untersagt, auf anderen Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken Verkaufsstände einzurichten und zu betreiben oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vor Ort von der Stadt Abensberg, deren Beschäftigten (Marktmeister) oder beauftragten Dritten (Beauftragte der Stadt Abensberg) wahrgenommen.
- (2) Die Marktbezieher und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den Anordnungen der Marktmeister und den sonstigen von der Stadt Abensberg beauftragten Personen im Vollzug dieser Marktsatzung Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten

- (1) Im Bereich des Marktes hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Insbesondere ist untersagt:
- a) das Nächtigen oder Liegen auf dem Marktplatz
 - b) das Betteln in jeder Form.
- (2) Marktfremde Veranstaltungen sind, soweit nicht im Einzelfall aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, untersagt. Veranstaltungen im Interesse des Marktes oder aus traditionellen Anlässen können im Einzelfall von der Marktaufsicht nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Vereinbarungen mit den Antragstellern erlaubt werden.
- (3) Den in § 5 Abs. 1 genannten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsanlagen zu gestatten.

§ 7 Verbote

- (1) Den Festbesuchern ist es untersagt, auf den Marktplatz gem. § 4
- a). alkoholische Getränke aller Art,
 - b) Waffen und gefährliche Werkzeuge, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen und bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden,
 - c) giftige, leicht brennbare, explosionsgefährliche oder sonst gesundheitsgefährdende fest, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Zubereitungen , wie Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnische Gegenstände
- mitzubringen.

- (2) Den Festplatzbesuchern ist nicht erlaubt,
- a) außerhalb der vorhandenen Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
 - b) Schankgefäße (Gläser, Maßkrüge) außerhalb der ausgewiesenen Bewirtungsbereiche mitzuführen,
 - c) sich hinter Festplatzbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufzuhalten.

§ 8

Schutz der Markteinrichtungen, Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Markteinrichtungen einschließlich der im Besonderen dem Fußgängerverkehr dienenden Einrichtungen (z.B. Pflaster, Beleuchtungskörper, Blumenkästen, Bepflanzung, Bäume) sind von jedermann schonend zu behandeln. Sie dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt werden.
- (2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Insbesondere ist es verboten, Abfälle jeglicher Art auf den Boden wegzuerwerfen. Marktabfälle sind von den Benützern der Anlagen baldmöglichst zu dem auf dem Marktgelände aufgestellten Müllcontainer zu verbringen.
- (3) Das Mitnehmen oder Laufen lassen von Hunden, außer Blindenhunden, auf dem Marktplatz ist unzulässig.
- (4) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren oder Ekel erregenden Krankheit leiden, dürfen nicht als Marktbenutzer auftreten.

§ 9

Fahrzeugverkehr auf dem Marktplatz

- (1) Der Marktplatz ist für Fahrzeuge jeder Art gesperrt.
- (2) Gestattet ist der für den Marktbetrieb erforderliche An- und Ablieverkehr der Benutzer von Anlagen und ihrer Lieferanten. Die Lieferzeiten werden in den Zulassungsverträgen geregelt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall eine Sondererlaubnis erteilen; diese Erlaubnis ist am Kraftfahrzeug sichtbar anzubringen.
- (4) Beim Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im Marktbereich ist folgendes zu beachten:
 - 1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - 2. Der Fußgänger hat in jedem Fall Vorrang.
 - 3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - 4. Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
 - 5. Die gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtstellen einschließlich etwaiger Fahrrichtungsgebote müssen eingehalten werden.

6. An den Standfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- (5) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach Absatz 2 und 3 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
- (6) Die §§ 29 und 35 der Straßenverkehrsordnungen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.
- (7) Die Wagen der am Fest beteiligten Schausteller und Händler sind ordnungsgemäß und unter Beachtung der Weisungen der Stadt bzw. der beauftragten Beschäftigten auf dem hierfür bestimmten Parkplatz abzustellen.
- (8) Es ist verboten, Krafträder und Fahrräder während der Dauer des Marktes über den Marktplatz zu schieben.

§ 10

Fahrzeugverkehr außerhalb des Marktplatzes

Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den ausdrücklich bestimmten Parkplätzen geparkt werden.

Die Stadt trifft hierfür die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen.

II. Regelung des Marktbetriebes

§ 11

Marktgegenstand

Auf dem Gillamoosmarkt dürfen die Waren vertrieben werden, die üblicher Weise im Rahmen des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung feilgeboten werden dürfen.

§ 12

Zulassung von Marktbenutzern

- (1) Wer einen Verkaufsplatz benützen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt bzw. der beauftragten Organe.
- (2) Die Zulassung ist bei der Stadt unter Angabe der Platzgröße und der Art der feilzubietenden Waren bzw. der gewerblichen Betätigung zu beantragen.

§ 13 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes am Gillamoosmarkt erfolgt durch die Stadt oder durch die beauftragten Organe.
- (2) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Marktplatzes.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes sowohl in Größe als auch in Lage besteht nicht.

- (3) Jeder Marktbenutzer darf nur die ihm zugewiesene Verkaufsfläche benützen und beziehen.
Ohne die ausdrückliche Zuweisung darf ein Verkaufsplatz nicht bezogen werden; ebenso steht den Marktbenützern nicht das Recht zu, einen Platz selbst auszuwählen oder einen zugewiesenen Platz zu erweitern, zu vertauschen oder an Dritte weiter zu geben.
- (4) Soweit zugewiesene Verkaufsplätze nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn des ersten Markttagess bezogen sind, können diese von der Stadt oder durch die beauftragten Organe anderweitig vergeben werden. Ansprüche auf Zuweisung eines anderen Verkaufsplatzes oder auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren können daraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Nach Ablauf der Marktzeit (§ 3 dieser Satzung) muss der zugewiesene Verkaufsplatz unverzüglich geräumt werden.

§ 14 Ausschluss von Marktbenutzern

- (1) Marktbenutzer,
 - a) die im Bereich des Marktes eine strafbare Handlung begangen haben oder in den dringenden Verdacht geraten dort eine strafbare Handlung begangen zu haben oder
 - b) die in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweis auf die Folgen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung begangen haben, können, sofern der Ausschluss im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf den Märkten geboten erscheint, durch die in § 5 Abs. 1 genannten Personen vom Markt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden; er kann auch verlängert werden, wenn der Betroffene gegen die Ausschlussverfügung verstößt.
- (2) Nach Abs. 1 kann auch verfahren werden, wenn der Marktbenutzer in einem schwerwiegenden Fall gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder wiederholt außerhalb des Marktes eine strafbare Handlung begangen hat oder in dringenden Verdacht gerät, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

§ 15

Widerruf einer Platzzuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes kann widerrufen werden,
 - a) wenn der Benutzer der Anlagen die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes oder die zugewiesenen Anlagen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Unternehmer tatsächlich überlässt oder mit überlässt,
 - b) wenn der Benutzer der Anlagen in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt inner- oder außerhalb des Marktes eine strafbare Handlung begangen hat oder in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Zulassungsverträge, der Gaststättengenehmigung und des Jugendschutzgesetzes verstoßen hat, sofern in diesen Fällen der Ausschluss nach § 14 allein nicht mehr eine ausreichende Gewähr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gillamoosmarkt bietet.

Werden die in Abs. (1) genannten Verstöße von dem vertretungsberechtigten Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaften persönlich begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden; hierbei ist jedoch die Neuerteilung einer Zuweisung für den Fall in Aussicht zu stellen, dass die juristische Person oder Personengesellschaft eine Umorganisation vornimmt und den Betroffenen seiner leitenden Funktion enthebt.

- (2) Im Übrigen erfolgt die Zuweisung eines Verkaufsplatzes in stets widerruflicher Weise.

§ 16

Regelung der Gewerbeausübung

- (1) Jeder Marktbezieher hat während der Verkaufs- und Betriebszeiten auf seinem Standplatz anwesend zu sein oder sich durch eine geeignete Person vertreten zu lassen..
- (2) Jeder Marktbenutzer hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Wohnung des Marktbenutzers enthält.
- (3) Die zum Verkauf angebotenen Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.
- (4) Werbevorrichtungen (z.B. Fahnen, Transparente, Schilder) und Waren dürfen nicht so angebracht werden, dass sie über die Verkaufseinrichtung oder über die Verkaufsfläche hinausragen.
- (5) Jeder Marktbezieher hat seinen Standplatz sauber zu halten und nach Beendigung des Jahrmarktes im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Er hat dafür Sorge zu

tragen, dass der an seinem Standplatz anfallende Abfall eigenverantwortlich nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen täglich vor Marktbeginn beseitigt wird.

- (6) Jeder Marktbenutzer hat Unfälle, die sich auf dem Marktplatz (§ 4) ereignen, unverzüglich der Polizei zu melden.
- (7) Alle Marktbezieher haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu vertretenden Schadensersatzansprüche aus der Markttätigkeit deckt.

§ 17

Geschäfts- und Preisgebaren

- (1) Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Verkaufte Ware muss dem Käufer abgegeben oder einwandfrei als verkauft kenntlich gemacht werden.
- (2) Verboten ist
 - 1. das Aufschlagen mit Preisen unter der Hand,
 - 2. der Verkauf vor Beginn oder nach Schluss des Marktes,
 - 3. die Einmischung in Handelsvereinbarungen Dritter, sei es durch Worte oder Gebärden,
 - 4. ohne Abwarten der Forderung des Verkäufers Angebote zu machen oder die Forderung des Verkäufers zu überbieten,
 - 5. jede Handlungsweise, welche auf unbegründete Preissteigerung abzielt,
 - 6. das Ausrufen von Waren,
 - 7. das Anbieten von Waren im Umhergehen,
 - 8. die Durchführung von Sammlungen,
 - 9. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen,
 - 10. die Verteilung von geschäftlichen Anzeigen oder sonstiger Gegenstände,
 - 11. nicht zugelassene Waren feilzuhalten und zu verkaufen.
- (3) Nicht zugelassene Waren sind insbesondere:
 - a) explosionsgefährliche Stoffe,
 - b) Schusswaffen und Munition
 - c) Hieb- und Stoßwaffen
 - d) Jugendgefährdende Schriften.

§ 18

Verkauf von Lebensmitteln

- (1) Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) zu beachten.
- (2) Marktstände sind so herzustellen, dass drei Seiten umschlossen sind und ein fester trockener Fußboden (z.B. aus Holzbrettern) und ein überstehendes Dach vorhanden ist.

- (3) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Personalhygiene sind leicht erreichbare separate Handwaschbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser, Seifenspender und Einweghandtücher erforderlich. Das Handwaschbecken muss getrennt von sonstigen Spülbecken angebracht sein.
- (4) Erforderlichenfalls ist ein separates Spülbecken mit fließendem Wasser zum Waschen der Arbeitsgeräte und des Geschirrs, getrennt von den reinen Arbeitsbereichen bereit zu stellen.
- (5) Zum Aufbewahren von leicht verderblichen Lebensmitteln muss eine ausreichende Kühlmöglichkeit vorhanden sein.
- (6) Zum Schutz vor Nagetieren müssen gegebenenfalls Einrichtungen wie dicht schließende Schränke für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorhanden sein.
- (7) Unverpackte Lebensmittel sind so anzubieten, dass die Ware vor ungünstigen Einflüssen durch Menschen oder Umwelt geschützt sind.

§ 19

Wiege- und Maßvorschriften

- (1) Marktbenützer, die Ware nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen oder Gewichte zur Hand haben. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.
- (2) Waren die im Voraus abgemessen und abgewogen sind und das gehörige Maß oder Gewicht nicht haben, können durch die Marktaufsicht gekennzeichnet oder vom Verkauf ausgeschlossen werden.

§ 20

Fliegende Bauten

Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde unter Vorlage der einschlägigen Unterlagen (Prüfbuch oder ähnliches) angezeigt und die Gebrauchsabnahme durchgeführt worden ist. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung in der jeweiligen gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 21

Verabreichen von Speisen und Getränken

- (1) Das Verabreichen von Speisen und Getränken, die Aufstellung von Bierwagen, Fässern, Buden, Tischen und sonstigen Gegenständen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken geeignet sind, ist auf dem Marktplatz nur denjenigen Personen gestattet, die für die Markttage von der Stadt zugelassen sind und von der zuständigen Behörde die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erhalten haben.
- (2) Für alle im Lebensmittelgewerbe beschäftigten Personen sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesseuchengesetzes und der Lebensmittelhygiene-Verordnung zu beachten.
- (3) Für die Zubereitung der Speisen und Getränke, sowie zur Reinigung des Geschirrs darf nur Wasser aus der zentralen Wasserversorgung verwendet werden. Abfälle sind in die von der Stadt bereitgestellten Container zu verbringen.

§ 22

Verbleib der Wagen

Die zum Transport der Buden, Waren, Fahrgeschäfte, Festzelte und des sonstigen Zubehörs dienenden Wagen, Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen sind sofort nach Ankunft zu entladen und entweder vom Marktgelände zu entfernen oder an den von der Marktaufsicht angegebenen Platz aufzustellen. Hinsichtlich der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Wagen – auch Wohnwagen – können von der Marktaufsicht Ausnahmen gestatten werden.

§ 23

Haftung

Mit der Standvergabe übernimmt die Stadt Abensberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckern eingebrachten Waren, Geräte usw. Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Marktplätze wird nicht zugesichert.

III. Sonderbestimmungen für die Abhaltung des Pferde- und Viehmarktes

§ 24 Viehmarktplatz

- (1) Der Pferde- und Viehmarkt darf nur auf dem von der Stadt bzw. dem zuständigen Marktorgan bestimmten Platz abgehalten werden.
- (2) Der Handel mit Tieren außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist für die Art und Gattung der Tiere, für welche der Markt stattfindet, an den Markttagen und an dem voraus gehenden und nachfolgenden Tage verboten.
- (3) Die Tiere dürfen nur an den von der Stadt bzw. den zuständigen Marktorganen bestimmten Eingängen zugeführt werden und sind amtsärztlich zu untersuchen.
- (4) Ein Handel vor amtsärztlicher Untersuchung der Tiere ist nicht gestattet.

§ 25 Markttag und Öffnungszeit

- (1) Der Pferde- und Viehmarkt wird am Montag der Markttag (§ 2 dieser Satzung) abgehalten.
- (2) Die Öffnungszeiten für den Pferde- und Viehmarkt sind in den Marktfestsetzungen geregelt.

§ 26 Auftriebsvorschriften

- (1) Es dürfen nur solche Tiere aufgetrieben werden, die den Vorschriften der Tierseuchen- und des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Form entsprechen.
- (2) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen dürfen nur auf den Markt gebracht werden, wenn sie nach der Viehverkehrsordnung in der jeweils gültigen Form gekennzeichnet und mit den vorgeschriebenen Begleitpapieren oder Tierpässen ausgestattet sind.
- (3) Beim Auftrieb müssen die jeweils erforderlichen amtstierärztlichen Seuchenfreiheitsbescheinigungen vorliegen.
- (4) Kranke, krankheitsverdächtige und verletzte Tiere dürfen nicht aufgetrieben werden.
- (5) Die Tierhalter haben alle durch das Tierschutz- oder Tierseuchengesetz veranlassten Maßnahmen nach den Anordnungen des Amtstierarztes zu beachten.
- (6) Zum Anbinden von Großvieh und Aufstellen der Tiere in Reihen sind die vorhandenen Anlagen zu benutzen. Die Behältnisse für Kleinvieh sind so aufzustellen, dass

jederzeit ein Durchgang frei bleibt.

- (7) Die Transportwagen sind nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und den Anordnungen des Amtstierarztes zu desinfizieren. Die Transportwagen dürfen erst nach Durchführung der Desinfektion zum Parkplatz verbracht werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Sonstige Vorschriften für den Marktbetrieb

Die einschlägigen Vorschriften des Verkehrs-, Gewerbe-, Gesundheits- und Lebensmittelrechtes sowie der Bayerischen Bauordnung sind zu beachten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1, des § 7 und des § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 29

Zwangmaßnahmen

- (1) Anordnungen der Stadt Abensberg im Vollzug dieser Marktsatzung können unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollstreckt werden.
- (2) Bei Verstößen der Festplatzbesucher gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen das Jugendschutzgesetz und sonstigen strafbaren Handlungen ist die Stadt Abensberg durch die in § 5 Abs. 1 genannten Personen berechtigt, nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Betretungs- und Aufenthaltsverbote zu erlassen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 1.5.1999 (KrABl. Nr. 7, S. 98) außer Kraft.

Abensberg, den 30.04.2010
STADT ABENSBERG



Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

KrABl. vom 14.5.2010, Nr. 9, S. 79
1. Änderung KrABl. vom 17.12.2010, Nr. 24, S. 250